

Betrieb, Verwaltung oder Institution umfaßt, *für die Dauer von zwei bis drei Jahren.*

Punkt 64, 2. Absatz:

Die Ortsleitung wird entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen des Ortes oder in großen Orten auf einer Delegiertenkonferenz *für zwei bis drei Jahre* gewählt.

Punkt 55:

In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

Die Stadtbezirksleitungen haben die Rechte und Plichten einer Kreisleitung.

Punkt 63, 1. Absatz:

Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, PGH, GPG sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, *Lehranstalten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen* haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden.

Punkt 73:

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens (ausgenommen sind mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen sowie Prämien bzw. *Vergütungen* für Erfindungen, Rationalisierungs- und *Neuerervorschläge* sowie persönliche Konten) wie folgt festgelegt:

bis	600,- M		0,5%
von	601,- M bis	700,- M	1 %
von	701,- M bis	800,- M	1,5%
von	801,- M bis	1000,- M	2 %
über	1001,- M		3 %